Nordbayerischer Musikbund e.V.

Oberfranken · Unterfranken · Mittelfranken · Oberpfalz

Kreisverband Rhön-Grabfeld

Kreisordnung

Stand: 12.10.2025

Der Kreisverband Rhön-Grabfeld im Nordbayerischen Musikbund e.V. (nachfolgend Kreisverband genannt) ist eine Untergliederung des Nordbayerischen Musikbundes e.V.

Der Kreisverband erlässt in Ergänzung und auf Grundlage § 16 Abs. 10 der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e. V. (NBMB) folgende Kreisordnung:

Teil A – Allgemeine Regelungen

§ 1 – Zweck und Gemeinnützigkeit des Kreisverbandes

1. Die Untergliederung trägt den Namen „Nordbayerischer Musikbund e.V. - Kreisverband Rhön-Grabfeld“. Der Sitz der Untergliederung ist Bad Neustadt/Saale. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Nordbayerische Musikbund e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
2. Die Kreisverband erkennt die Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e.V. in der jeweils gültigen Fassung voll umfänglich an.
3. Der Kreisverband erfüllt innerhalb des Landkreises Rhön-Grabfeld den Satzungszweck nach § 2 Abs. 1 bis 4 der Satzung des NBMB. Zwecke des Kreisverbandes sind dabei insbesondere:
 - die Pflege der Blasmusikkultur und des Laienmusizierens,
 - die Erhaltung, Pflege und Förderung von Volksmusikbildung, Brauchtum und regionaler Kultur (inklusive bodenständiger Trachten),
 - die Gewinnung und Förderung des Nachwuchses für Blas- und Laienmusik,
 - die Erwachsenenbildung im musikalischen und außermusikalischen Bereich,
 - die Völkerverständigung.

 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

 - die Durchführung von Lehrgängen und Schulungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Mitglieder in musikalischen Bereichen,
 - die Durchführung von Lehrgängen und Schulungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Mitglieder im Bereich der Erwachsenenbildung und Brauchtumspflege,
 - die Organisation von musikalischen Wettbewerben, Musikfesten, Musikertreffen, Konzerten, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - die Beratung, Ausbildung und bevorzugten Förderung von Jugendkapellen und Jungmusikern,
 - die Vermittlung und Durchführung internationaler Begegnungen, insbesondere auf dem Gebiet der Völkerbegegnung und der Völkerverständigung.

 Der Kreisverband vertritt seine Mitglieder gegenüber staatlichen und kommunalen Einrichtungen und sonstigen Institutionen der Volks- und Blasmusik innerhalb des Kreises Rhön-Grabfeld.

 Der Kreisverband bemüht sich verstärkt um eine entsprechende Darstellung seiner Zwecke sowie der Mittel derer er sich hierzu bedient in Presse, Funk und Fernsehen und in den neuen Medien.
4. Der Kreisverband umfasst die Gebiete des Landkreises Rhön-Grabfeld.
5. Mitglieder des Kreisverbandes sind alle ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsvereine) des Nordbayerischen Musikbundes e.V., die im Landkreis Rhön-Grabfeld ihren Sitz haben.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedsvereinen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Nordbayerischen Musikbundes e.V., ein Austritt ist dem Nordbayerischen Musikbund e.V. gegenüber zu erklären.

6. Folgende Regelungen gelten hinsichtlich der Gemeinnützigkeit des Kreisverbandes:
 - Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die vorgenannten Zwecke verwendet werden. Gefördert werden nur solche Mitglieder, die selbst ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Abweichend vom vorigen Punkt können Organe des Kreisverbandes eine angemessene Vergütung im Rahmen der Vorgaben des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben ist zu achten.
 - Der Auslagenersatz und die Vergütung von für den Kreisverband im Rahmen von Maßnahmen gem. § 2 Nr. 1 - 3 tätigen Personen sind in einer Finanzordnung des NBMB geregelt.
 - Vereinsmitglieder (§ 4 – Satzung NBMB) haben bei Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen des Kreisverbandes.
7. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den NBMB, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 1 genannten gemeinnützigen Aufgaben und Ziele zu verwenden hat. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des NBMB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes ersatzweise dem Freistaat Bayern zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 1 genannten gemeinnützigen Aufgaben und Ziele zu verwenden hat.
8. Organe des Kreisverbandes sind nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes: Kreisvorstand und die Kreisversammlung.
9. In Angelegenheiten des Kreisverbandes vertreten der Kreisvorsitzende und ein Stellvertreter gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Kreisverband. Vertretungsberechtigter Stellvertretender Kreisvorsitzende (siehe § 16 Abs. 6 Satzung des NBMB) ist jeweils der dienstälteste stellvertretende Kreisvorsitzende. Maßgebend für die Berechnung des Dienstalters ist die bisherige Mitarbeit im Kreisverband – unabhängig von der bis dato wahrgenommenen Funktion. Weisen mehrere Stellvertretende Kreisvorsitzende das gleiche Dienstalter auf, so ist das höhere Lebensalter maßgeblich. Die Kreisversammlung kann für die Dauer einer Wahlperiode eine davon abweichende Regelung treffen.
10. Änderungen im „Teil A – Allgemeine Regelungen“ dieser Kreisordnung dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des NBMB vorgenommen bzw. beschlossen werden.

Teil B – Individuelle Regelungen im Kreisverband

§ 2 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus den in § 16 Abs. 2 der Satzung des NBMB genannten Personen, wobei die Anzahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden auf vier Personen beschränkt wird und bis zu vier Beisitzern.
2. Der Kreisvorstand wird gemäß § 16 Abs. 10 Satz 4 der Satzung des NBMB um bis zu vier Beisitzer erweitert.

 Die v.g. Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreisversammlung (§ 3) gewählt.
3. Weiterhin kann der Kreisvorstand folgende Mitglieder für den Kreisvorstand berufen:
 - Beauftragter für die Medienarbeit / Internet / Social Media
 - Beauftragter für Lehrgänge innerhalb des Kreisverbandes
 - Beauftragter für das/die Kreisorchester
 - Beauftragter für die Notenbibliothek / Inventar des Kreisverbandes

4. Der Kreisvorstand ist auf Kreisebene für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Kreisversammlung (§ 3) vorbehalten sind. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ansprechpartner für Mitgliedsvereine des NBMB innerhalb des Landkreises
 - Vertretung des Verbandes in Politik und Gesellschaft innerhalb des Landkreises
 - Entwurf und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - Vertretung des Verbandes in überregionalen Gremien und Interessensvertretung innerhalb des Landkreises
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Durchführung von Ehrungen des NBMB
5. Der Kreisvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
6. Über jede Sitzung des Kreisvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens Ort und Zeit, Namen der anwesenden Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse, das jeweilige Abstimmungsergebnis und ggf. Aufgabenverteilungen hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Kreisvorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 3 Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Kreisvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch Einladung in Textform (z.B. E-Mail) einzuberufen.
2. Die Kreisversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme und Besprechung des Rechenschaftsberichtes der Kreisvorstandschaft
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Kreisvorstandes
 - Wahl des Kreisvorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlungen des NBMB und des Bezirks Unterfranken im NBMB
 - Änderung der Kreisordnung
3. Die Kreisversammlung setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - Kreisvorstand einschließlich der unter § 2 Abs. 2 genannten Personen
 - jeweils einem Vertreter der Mitgliedsvereine des NBMB im Kreisverband
4. Das Wahlverfahren bei der Kreisversammlung erfolgt analog nach § 11 Abs. 1 bis 8 der Satzung des NBMB.
5. Über jede Kreisversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens Ort und Zeit, Namen der anwesenden Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse, das jeweilige Abstimmungsergebnis und ggf. Aufgabenverteilungen hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Kreisvorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 5 Kassenprüfung

1. Die Kreisversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer überprüfen vor dem Beschluss der Kreisversammlung die Geschäftstätigkeit des Kreisvorstandes.
3. Die Kassenprüfer sind uneingeschränkt berechtigt, schriftliche und elektronische gespeicherte Unterlagen des Kreisverbandes einzusehen. Der Kreisvorstand ist zur Auskunft verpflichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Kreisordnung tritt mit Beschluss der Kreisversammlung vom 12.10.2025 unmittelbar in Kraft.

Hinweis: Ämter, Titel und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind durchgängig in der maskulinen Form verwendet – ohne geschlechterspezifische Festlegung. Sie beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.